KESSLER

INFORMATION FÜR MITGLIEDER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BILDUNG BERN



MIT SICHERHEIT VORAUS.

INFORMATION FÜR MITGLIEDER BILDUNG BERN

Gültig ab 01.01.2025

1	**Haftpflichtversicherung**	**3**
1.1	Versicherter Personenkreis	3
1.2	Deckungsbeginn	3
1.3	Versicherter Tätigkeitsbereich	3
1.4	Entschädigungslimiten	3
1.5	Diverses	3

1 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1.1 VERSICHERTER PERSONENKREIS

Die Versicherung gilt für die Mitglieder des Berufsverbandes Bildung Bern welche einer Lehrtätigkeit nachgehen. Den Verbandsmitgliedern gleichgestellt sind die ihnen direkt zugewiesenen Praktikanten und Praktikantinnen.

1.2 DECKUNGSBEGINN

Die Deckung beginnt für Mitglieder mit der Aufnahme als Mitglied.

1.3 VERSICHERTER TÄTIGKEITSBEREICH

Für die Mitglieder beschränkt sich die Deckung auf die haupt- bzw. nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen der bernischen Bildungsgesetzgebung für folgende Teilaufträge:

- Unterrichten und Erziehen
  Mitversichert sind sämtliche bewilligten Anlässe wie Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen, Ferienkolonien, Tagesschulen, Horte und dergleichen.

- Sich fortbilden in allen Tätigkeitsbereichen
  Sowohl als Kurs- und Hilfsleiter als auch als Teilnehmer an Fortbildungskursen, die von der Erziehungsdirektion und ihren Organen oder vom BLV/SEB und den angeschlossenen Verbänden durchgeführt oder von diesen anerkannt sind.

- Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Behörden sowie weiteren Personen im Umfeld der Schule.

- Planen, organisieren und verwalten.

- Die eigene Tätigkeit überdenken und neu gestalten, beitragen zu Erneuerungsarbeiten im Gesamtrahmen der Schule.

Nicht Bestandteil dieses Versicherungsvertrages ist die Haftpflicht des Kantons sowie der Gemeinde bzw. Schulgemeinde aus dem Schulbetrieb.

1.4 ENTSCHÄDIGUNGSLIMITEN

- Genereller Selbstbehalt je Ereignis: CHF 0.00 mit folgender Ausnahme:

- Höchstentschädigung für Personen- und Sachschäden sowie übrige Kosten:
  CHF 10 Mio.

1.5 DIVERSES

- Die Haftpflichtversicherung schützt das Vermögen, welches durch Schadenersatzansprüche und allenfalls durch Genugtuungsforderungen belastet werden kann. Der Haftpflichtversicherer garantiert im Versicherungsvertrag die Entschädigung begründeter sowie die Abwehr unbegründeter Ansprüche (passiver Rechtsschutz).

- Die Haftpflichtversicherung ist ein Versicherungsvertrag, der einen Versicherer zum Ausgleich von Vermögensnachteilen verpflichtet, die dem Versicherten aus gegen ihn gerichteten Schadenersatzansprüchen entstehen können.

Dieses Dokument hat ausschliesslich informativen Charakter und ist nicht verbindlich. Für den definitiven Versicherungsumfang bleiben alleine die Originalpolicen massgebend.